Universität Leipzig Philologische Fakultät Institut für Germanistik

Studienordnung für das Studium des studierten Faches Deutsch für das Lehramt an Mittelschulen

Vom 28. Januar 2004

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich und Grundlagen
§ 2	Fachbezogene Studienziele

- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Erste Staatsprüfung
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Lehramtserweiterungsprüfung
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) vom 13. März 2000 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften, das Studium für das Fach Deutsch im Lehramt an Mittelschulen im Direkt- und Erweiterungsstudium. Diese Studienordnung ist stets in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001 zu sehen. Die Studienordnung gilt in Verbindung mit den Studienordnungen der Universität Leipzig der mit dem Fach Deutsch kombinierbaren Fächer sowie mit der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium.

§ 2 Fachbezogene Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Hinblick auf die Erste Staatsprüfung und auf ihre berufliche Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fach Deutsch und seiner Didaktik zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zu kritischer Einordnung der sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem pädagogischen Handeln befähigt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Hochschulzugang sind im § 13 SächsHG geregelt. Für das Studium des Faches Deutsch sind darüber hinaus Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch, nachzuweisen. Der Nachweis ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind:
 - Vorlesungen
 - Proseminare
 - Übungen und Praktika
 - Seminare
 - Kolloquien.
- (2) Vorlesungen bieten Überblicksdarstellungen von Gegenstandsbereichen des Faches, z. B. von Teilgebieten; sie stellen Wissenschaftsmodelle vor und führen in aktuelle Diskussionsthemen der Forschung ein. Sie dienen dazu, den Studierenden eine Orientierung über fachliche Zusammenhänge, Anleitungen zu ergänzendem Selbststudium und Hinweise für die Wahl von Schwerpunkten zu geben.
- (3) Proseminare führen anhand eines begrenzten Gegenstandes oder einer speziellen Fragestellung exemplarisch in ein linguistisches oder literaturwissenschaftliches Teilgebiet ein und leiten zu wissenschaftlichem Arbeiten an.

- (4) Übungen und Praktika dienen dem Erwerb und der Festigung von Fertigkeiten.
- (5) Seminare dienen der vertiefenden Einarbeitung in ein Spezialgebiet. Sie fördern vor allem die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.
- (6) Kolloquien dienen der umfassenden Rekapitulation im Blick auf Examina oder der Diskussion entstehender wissenschaftlicher Arbeiten bzw. neuerer Forschungsansätze.

§ 6 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Studieninhalte

1. Das Studium umfasst folgende Gebiete:

Gebiet A: Sprachwissenschaft Gebiet B: Literaturwissenschaft

Gebiet C: Fachdidaktik

2. Die in Ziffer 1 aufgeführten Gebiete A, B und C untergliedern sich in die folgenden Teilgebiete:

Gebiet A (Sprachwissenschaft) umfasst die Teilgebiete:

- A 1 Theorien, Modelle, Methoden
- A 2 System der deutschen Sprache
- A 3 Entwicklung der deutschen Sprache
- A 4 Regionale und soziale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache
- A 5 Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache
- A 6 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- A 7 Wissenschaftsgeschichte der Linguistik

Gebiet B (Literaturwissenschaft) umfasst die Teilgebiete:

- B 1 Methoden und Geschichte der Literaturwissenschaft
- B 2 Ältere deutsche Literatur (Voraussetzungen, Methoden, Geschichte)
- B 3 Neuere deutsche Literatur (17. bis 19. Jahrhundert)
- B 4 Deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhunderts Neueste Literatur
- B 5 Kinder- und Jugendliteratur
- B 6 Literatur in modernen Medien
- B 7 Literaturtheorie und vergleichende Literaturwissenschaft

Gebiet C (Fachdidaktik) umfasst die Teilgebiete:

- C 1 Muttersprachdidaktik
- C 2 Literaturdidaktik
- C 3 Gebietsübergreifende Themen

(2) Aufbau des Studiums

Das Studium (Grund- und Hauptstudium) umfasst insgesamt 58 SWS. Davon entfallen auf das Fachstudium (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) 48 SWS, auf die Fachdidaktik 10 SWS (Pflicht- und Wahlpflichtbereich).

1. Grundstudium

Das Grundstudium soll einen allgemeinen Überblick über Geschichte und Fragestellungen des Faches, einen Einblick in die Methoden fachspezifischer Forschung sowie die Fähigkeit vermitteln, wissenschaftliche Literatur des Faches selbstständig zu nutzen. Es umfasst 32 SWS aus den Gebieten A und B.

Im Einzelnen gilt folgende Stundenaufteilung:

Teilgebiete	Stundenanteile			
	Pflicht	Wahlpflicht		
A 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	3 SWS			
A 2	2 SWS			
A 3	2 SWS			
A 2 - A 6		10 SWS		
B 1 Einführung in das Studium				
der deutschen Literatur	3 SWS			
B 2	2 SWS			
B 5	2 SWS			
B 7	2 SWS			
B 3 - B 4		6 SWS		

Gemäß § 9 der Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge ist außerdem eine SWS Sprecherziehung zu erbringen.

Die Durcharbeitung der Lektüreliste für die Zwischenprüfung sollte mit dem Besuch von Vorlesungen nach eigener Wahl verbunden werden.

2. Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung des Studiums der in Absatz 1 Ziff. 2 genannten Teilgebiete in den Gebieten A und B sowie der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Gebiet C. Es umfasst 16 SWS aus den Gebieten A und B und 10 SWS aus dem Gebiet C.

Im Einzelnen gilt folgende Stundenaufteilung:

Teilgebiete	Stundenanteile			
	Pflicht	Wahlpflicht		
A 2 - A 6		8 SWS		
A 2 - A 0		0 5 11 5		
B 2	2 SWS			
B 3 oder B 4	• 91119	4 SWS		
B 7	2 SWS			
C 1	2 SWS			
C 2	2 SWS			
C 3	2 SWS			
C 1 oder C 2		2 SWS		
Sabulanal tisaha Übung (C.1 und C.2)	2 CWC			
Schulpraktische Übung (C 1 und C 2)	2 SWS			

Für die Wahlpflicht im Gebiet A sind Lehrveranstaltungen aus mindestens drei und für die Wahlpflicht im Gebiet B Lehrveranstaltungen aus zwei verschiedenen Teilgebieten zu wählen.

Im Gebiet C sind fachdidaktische Blockpraktika zu absolvieren. Einzelheiten regeln die Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge in § 8.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Sie können auf Grund individueller abrechenbarer Leistungen erworben werden.

Dafür gibt es folgende Formen:

- Klausur (eine Arbeit unter Aufsicht)
- Hausarbeit (schriftliche Arbeit)
- Referat (mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines ausgearbeiteten Textes)
- (2) Die für einen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen werden in der Regel bewertet.

§ 8 Zwischenprüfung

Das Grundstudium (vier Semester) wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer in den Gebieten A und B je drei Leistungsnachweise erworben hat.

Im Einzelnen sind das:

im Gebiet Sprachwissenschaft (A)

- ein Leistungsnachweis "Einführung in die Sprachwissenschaft" (A1)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "System der deutschen Sprache" (A 2)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Entwicklung der deutschen Sprache" (A 3)

im Gebiet Literaturwissenschaft (B)

- ein Leistungsnachweis "Einführung in das Studium der deutschen Literatur" (B 1)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Ältere deutsche Literatur" (B 2)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Neuere deutsche Literatur" (B 3) oder

"Deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhunderts" - Neueste Literatur (B 4)

Ein Leistungsnachweis in Literaturwissenschaft ist durch eine Hausarbeit oder durch einen mündlichen Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen. Die Leistungsnachweise in den Einführungsproseminaren A 1 und B 1 werden durch eine Klausur erworben, deren Bestehen eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung von Leistungsnachweisen in allen anderen Proseminaren im jeweiligen Gebiet ist mit Ausnahme des Proseminars "Einführung in die Historische Grammatik/Mittelhochdeutsch" (A 3). Dieses Proseminar kann parallel zum Proseminar "Einführung in die Sprachwissenschaft" (A 1) mit einem Leistungsnachweis belegt werden. Der Leistungsnachweis im Proseminar "Einführung in die Historische Grammatik/Mittelhochdeutsch" (A 3) ist Voraussetzung für die Erteilung von Leistungsnachweisen in Proseminaren des Gebiets "Ältere deutsche Literatur" (B 2).

(2) Sonstige Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung ist gemäß § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge eine Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung. Außerdem ist Nachweis zu führen über die in § 3 genannten Fremdsprachenkenntnisse.

(3) Prüfungen

Die Zwischenprüfung besteht aus:

einer zweistündigen Klausur in Sprachwissenschaft, und zwar nach Wahl des Kandidaten in den Teilgebieten

- System der deutschen Sprache (A 2)
- Entwicklung der deutschen Sprache (A 3) (Die Benutzung eines sprachhistorischen Wörterbuches ist gestattet.)
- Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (A 5) oder
- System der deutschen Sprache (A 2)
- Entwicklung der deutschen Sprache (A 3)
 (Die Benutzung eines sprachhistorischen Wörterbuches ist gestattet.)
 Regionale und soziale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (A 4)

sowie aus einer mündlichen Prüfung in Literaturwissenschaft von 30 Minuten zu folgenden Inhalten:

- Stoff des Kurses "Einführung in das Studium der deutschen Literatur" (B 1)
- Lektüreliste einschließlich Stoff der literaturgeschichtlichen Überblicksvorlesungen
- ein thematischer Schwerpunkt eigener Wahl, hervorgegangen nach Möglichkeit aus einem Proseminar des Grundstudiums

§ 9 Erste Staatsprüfung

Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung im achten Semester abgeschlossen.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß §38 Abs. 1 LAPO I Leistungsnachweise zu folgenden Seminaren des Hauptstudiums:

- ein Seminar in Sprachwissenschaft
- ein Seminar im Gebiet Ältere Literatur
- ein Seminar im Gebiet Neuere oder Neueste Literatur
- ein Seminar Fachdidaktik

Der Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in Literaturwissenschaft sind durch eine Hausarbeit zu erbringen.

(2) Prüfungsbestandteile

Die Erste Staatsprüfung besteht im Fach Deutsch (einschließlich der Fachdidaktik)

- aus der Wissenschaftlichen Arbeit, wenn dafür ein Thema im Fach Deutsch gewählt wurde
- aus einer dreistündigen Klausur in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft; die zu prüfenden Rahmenthemen werden spätestens vier Monate vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben; in Sprachwissenschaft werden drei Rahmenthemen, in Literaturwissenschaft sechs Rahmenthemen festgelegt; zu jedem Rahmenthema wird eine Aufgabe gestellt; eine Aufgabe ist zu bearbeiten
- aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten) in Sprachwissenschaft oder Literatur-

wissenschaft (es ist das Gebiet zu wählen, welches nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung war) sowie

- aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) in Fachdidaktik.

§ 10 Studienfachberatung

Die Information über Studieninhalte und Studienaufbau, über Studien- und Prüfungsanforderungen sowie die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch den Studienfachberater des Instituts für Germanistik. Darüber hinaus nehmen alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studenten in Fragen der Studiengestaltung zu beraten.

§ 11 Lehramtserweiterungsprüfung

Im studierten Fach Deutsch kann eine Lehramtserweiterungsprüfung abgelegt werden. Grundlage dafür sind die Regelungen nach §§ 25 und 33 LAPO I vom 13. März 2000. Grundlage für das Lehramtserweiterungsstudium ist diese Ordnung. Näheres regelt ein modifizierter Studienablaufplan.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 16. Juli 2002 beschlossen.
- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 3. April 2003 (Az.: 3-7831-13-0361/42-5) bestätigt. Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 28. Januar 2004

Professor Dr. Franz Häuser Rektor

Studienablaufplan (Empfehlung)

Grundstudium

Sprachwissenso Teilgebiete A 1 A 2 A 3	Einführung in die Sprachwissenschaft System der deutschen Sprache Entwicklung der deutschen Sprache	1. Sem. 3 SWS*	 Sem. SWS* SWS* 	3. Sem.	4. Sem.
A 2 - A 6 **	-			6 SWS	4 SWS
Literaturwissen Teilgebiete B 1	eschaft Einführung in das Studium der deutschen Literatur	1. Sem. 3 SWS*	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
B 2	Ältere deutsche Literatur			2 SWS*	
B 5	Kinder- und Jugendliteratur	2 SWS			
В 7	Literaturtheorie und vergleichende Literaturwissenschaft		2 SWS		
B 3	Neuere deutsche Literatur (17. bis 19. Jahrhundert)		2 SWS*		4 SWS
B 4	oder Deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhundert - Neueste Literatur				

Zwischenprüfung

⁻ Für die mit einem * versehenen Teilgebiete sind Leistungsnachweise zu erbringen.

⁻ Für die mit ** versehenen Teilgebiete sind Lehrveranstaltungen aus mindestens drei verschiedenen Teilgebieten zu belegen.

⁻ Die Reihenfolge der Belegung der Teilgebiete ist in der Regel austauschbar. Ausnahmen: Die Seminare A 1 und B 1 sind in der Regel im 1. Semester zu belegen; A 5 setzt Kenntnisse in A 2, B 2 setzt Kenntnisse in A 3 voraus.

Hauptstudium

Die Reihenfolge der Belegung der Teilgebiete in Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft ist austauschbar.

Sprachwissenschaft

Teilgebiete 5. Sem. 6. Sem. 7. Sem. 8. Sem. A 2 – A 6 2 SWS 2 SWS 4 SWS

- Es sind Lehrveranstaltungen aus mindestens drei verschiedenen Teilgebieten zu belegen. In einem Teilgebiet ist ein Leistungsschein zu erbringen.

L1	tera	itur	wissenschaft

Teilgebiete		5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
B 2	Ältere deutsche Literatur	2 SWS*			
B 3	Neuere deutsche Literatur		2 SWS*	2 SWS	
	<u>oder</u>				
B 4	Deutschsprachige Literatur				
	des 20. Jahrhunderts -				
	Neueste Literatur				
B 7	Literaturtheorie und		2 SWS		
	vergleichende				
	Literaturwissenschaft				

- Für die mit einem * versehenen Teilgebiete sind Leistungsnachweise zu erbringen.
- Ein Leistungsnachweis muss in B 3 oder B 4 erworben werden.

Fachdidaktik Teilgebiete		5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
C 1	Muttersprachdidaktik	2 SWS			
C 2	Literaturdidaktik	2 SWS			
C 1 oder C 2			2 SWS		
C 3	Gebietsübergreifende		2 SWS		
	Themen				
	Schulpraktische Übung			2 SWS	
	Themen			2 SWS	

- In C 1 oder in C 2 ist ein Leistungsnachweis erforderlich.

Beginn Fertigder Wiss. stellung Arbeit der Wiss. Arbeit

Erste Staatsprüfung